

Erneuert- und verbesserte

Sebamer

Sedung/

Vormals durch

**Herrn A D A M U M
LONICERUM,**

Medicum und Physicum bey allhiefiger löblichen Stadt

Frankfurt am Mayn/

Anno 1573. in Truck gegeben;

Nummehro aber hin und wieder vermehret/
und zum andernmal auffgeleget/

Im Jahr Christi 1703.

Gedruckt daselbst bey Johann Bauern.

Verzeichniß aller in diesem Tractätlein abgehandelter Materien.

Das I. Capitel.

Von Erwehlung der Person der Ammen. Blat 4.

Das II. Capitel.

Vom Beruff und Amt der Ammen insgemein. Bl. 5.

Das III. Capitel.

Von den Matronen/ oder geschwornen Frauen / so über die Ammen
sollen gesetzt seyn. Bl. 8.

Das IV. Capitel.

Wie die Ammen sollen angenommen werden. Bl. 10.

Das V. Capitel.

Wie die Ammen sollen examiniret werden. Bl. 11.

Das VI. Capitel.

Von dem Eyd der Ammen. Bl. 14.

Das VII. Capitel.

Von den Beyläufferinnen / und andern / so nicht Ammen seynd / und
sich des Ammen- Amts unterwinden. Bl. 15.

Das VIII. Capitel.

Wie sich die Ammen bey den gebährenden Frauen zu verhalten.
Bl. 17.

Das IX. Capitel.

Von gefährlicher Geburt. Bl. 23.

Das X. Capitel.

So die Frucht im Mutter-Leib / oder die Mutter / oder beyde zu-
gleich todt. Bl. 25.

Das XI. Capitel.

Von Belohnung der Ammen. Bl. 27.

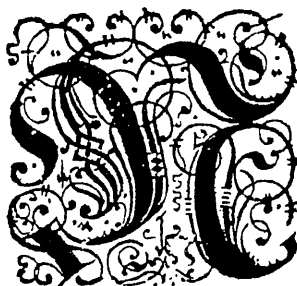
Das XII. Capitel.

Wie sich die Ammen bey der Noht- Lauffe zu verhalten.
Bl. 28.

Das I. Capitel.

Von Erwehlung der Person
der Ammen.

§. 1.



Achdeme durch den schweren Sünden-
Fall Adams/und dahero verwirckten Gött-
lichen Fluch / das ganze menschliche Ge-
schlecht auch leider ! in den betrübtten Zu-
stand gerathen/das niemand ohne Schmer-
zen zu dieser Welt geböhren wird; wobey
sich dann meistentheils durch Unerfahren-
heit und Ungeschicklichkeit / auch zuweilen wol gar durch Bos-
heit und Nachlässigkeit der Ammen / viele traurige und kläg-
liche Zufälle nur allzuoft zutragen ; So erhellet so bald da-
hero / wie bey einer wolbestellten Republicque an geschickten / er-
fahrenen und wolqualificirten Ammen so sehr viel gelegen sey /
das man um des willen billig in Erwehlung der Ammen fleis-
sige Achtung und Aufsehen haben solle.

§. 2.

Es ist aber und wird der Nahme **Hebamme** oder **Weh-**
mutter eigentlich solchen Frauen gegeben / welche denen Ge-
bährenden in ihren Nöhten oder Gebähren / gebührlich bey-
springen und helfen können / und dazu von der Obrigkeit be-
nennet und bestellet sind. Sie haben aber diesen Nahmen um
des willen : 1. Weil sie der Geburt und Frucht erste Helfer- und
Erhal-

Erhalterinnen nach der rechten Mutter seyn. 2. Weil sie denen Schwangern und Gebärenden in ihrer Noth und Wehe/treuen mütterlichen Beystand leisten sollen. 3. Weilen sie das Kind aus Mutterleibe bringen helfen/ und es heben und legen müssen/wie eine rechte Mutter.

§. 3.

Diejenige nun/welche zu Ammen angenommen werden wollen/sollen ihrer Lebens-Art/Sitten und Erfahrung/auch ihres Leibes Beschaffenheit nach/eines bekanten/erbarn/gottsfürchtigen Lebens und Wandels/gesunden Leibes/guter Sitten und Gebärden/nüchtern/verschwiegen/sanftmühtig/gewissenhaft/beherzt/auch frölichen Gemühts seyn; selbst in der Ehe gewesen oder noch seyn; selbst Kinder geboren/ und von andern Ammen/was in allen Stücken dieses Berufss zu wissen nöthig/erlernet haben: Schreibens und Lesens kundig/wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen/in- und ausserhalb der Schwangerschaft/in-gleichen/wie ein Kind im Mutterleib in seinem Häutgen/Ge-wässer/ıc. beschloffen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung; was die Nabel-Schnur/Nachgeburt und dergleichen seyn/wohl verstehen.

Das II. Capitel.

Vom Beruf und Amt der Ammen insgemein.

§. I.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedencken und zu Herzen nehmen/dass sie nicht allein in einem Christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchst erspriesslichen/ sondern auch danebenst höchst-wichtigen und höchst-verantwortlichen Beruf für Gott stehen; der sie dann/wofern

fern sie treu und fürsichtig handeln / nicht ungesegnet lassen ; hingegen aber auch / dafern sie untreu und nachlässig sich bezeigen / zeitlich und ewig straffen wird.

§. 2.

In dessen Betrachtung / sie dann ihres Beruffs jederzeit treu und fleißig abwarten ; mithin keinen andern Geschäften / welche sie hieran hindern / obliegen / sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen / auch nicht aus der Stadt reisen sollen / sie hätten es dann bey E. Löbl. Rasten - Amt zuvörderst angezeigt / dazu auch einer tüchtigen so genannten Beyläuferin ihre Stelle zu vertreten gebührend aufgetragen.

§. 3.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen / sollen sie nicht allein / wo sie allemal anzutreffen / zu Haus hinterlassen / sondern auch / um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen / einen ordentlichen Schild aufhängen.

§. 4.

Denen Reichen / so wol als denen Armen / sollen sie um gebührende Belohnung / treulich zu dienen bereit und willig seyn / auch auf Erfordern sich zwar alsobald eintreffen / gleichwol en ohnersuchet nicht eindringen / noch durch allerhand Schmeichelen und Liebkosungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten / sondern bis sie ordentlich erfordert werden / in Christlicher Gelassenheit abwarten.

§. 5.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburt / zu ein- und anderer / zumal jungen und unerfahrenen Weibs - Personen zu kommen / allbereit bestellet worden / können sie auch unerfordert einsprechen / und ihnen mit guten Rath und Unterricht an Handen gehen.

§. 6.

Es sollen auch die Ammen in guter Verständnuß und Einig-

Einigkeit zusammen leben / und bey erheischender Noht eine der andern Stelle zu vertreten / willig seyn; Auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erfordert würde/ derselben nach ihrem Wissen und Vermögen treulich Bestand leisten/ und aus Ungunst oder Neyd das Geringsste/ so der Gebährerin erspriesslich seyn möchte/ nicht verschweigen/ beydersseits sich auch also in dergleichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

§. 7.

Wann sie zu unehelichen schwangern Personen erfordert werden/ sollen sie zwar gleichfalls/ wie bey andern/ willig erscheinen/ selbige jedoch/ damit sie ihrer Frucht schonen/ und solche ja nicht verderben möchten/ alles Ernstes anmahnen; danebst aber auch des Kindes Vatter mit Fleiß erforschen/ und wann sie ihr Amt verrichtet haben/ der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Wobey sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen/ daß sie um keiner Geschencke / Freundschaft oder anderer Absicht willen/ ihnen in ihren Häusern heimlichen Unterschleiff geben/ und ihre Schande bedecken helffen / oder ihnen wol gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburt mit Raht und That an Handen gehen.

§. 8.

Nachdem nun die Amme bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat/ sol sie die erste vierzechen Tage schuldig seyn / zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag/ sie zu besuchen; theils um zuzusehen/ daß sie nicht verwahrloset werde; theils sie zu unterrichten/ wie sie sich im Essen / Trincken/ Warmhalten/ Bewegungen und andern zu verhalten.

§. 9.

Weilen auch bey den Weibes-Personen in wähernder Schwangerschaft sich allerley Zufälle ereignen können / um welcher willen sie ein- und andere / auch wol purgirende Arzneyen

8 Cap. III. Von den Matronen/oder geschwornen Fr.

neyen zu brauchen nöthig haben / bey diesen aber ein grosser Unterscheid der Zeit und Umstände halben zu machen ist: So sollen in solchen und andern Fällen die Ammen sich des Verordnens innerlicher Arzeneyen / zumalen Purgantien / gantz und gar nicht unterfangen / sondern / wo einige dergleichen nöthig wären / die Frauen an ihre ordinäre Medicos verweisen.

§. 10.

Im übrigen sollen sie in allem ihren Thun sich des Fluchens / Schwerens / grober Zotten / leichtfertiger Reden und Geberden/überflüssigen Wein-Trinckens und unnützen Schwätzens / auch andern unchristlichen Wesens / wie das Nahmen haben mag/ &c. gänzlich enthalten.

Das III. Capitel.

Von den Matronen oder geschwornen Frauen/ so über die Ammen sollen gesetzt seyn.

§. 1.

Es ist gar nothwendig/ daß etliche besöndere / vornehme/ erbare / verständige / alte Matronen oder Frauen / die auch Kinder gebohren haben / vieler bedenklicher Ursachen halben/ denen Ammen vorgesezet werden / welche denen selben in schweren Fällen / mit Raht und That beyspringen / und wo einige Klagen und Irrungen unter ihnen entstehen / der Gebühr nach zwar schlichten mögen / jedoch mit dem Bescheid / daß/ wo die Sach von einiger Wichtigkeit seyn solte / sie denen zeitlichen Pflegern E. Röbl. Allmosen-Casten-Rints / um gestalten Sachen nach das nöthige zu observiren / davon fordersamsten Bericht erstatten.

§. 2.

Diese Matronen sollen / wann eine tüchtige Person zur Am-

Nimmen anzunehmen ist / sie zuvörderst ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung wegen wohl examiniren / wie nicht weniger sich ihres bisshero geführten guten Lebens und Wandels gründlich erkundigen / um darüber ein vollkommenes Zeugniß erstatten zu können.

§. 3.

Wann sie zu gebährenden Frauen ersuchet werden / sollen sie auf alle Verrichtungen der Hebammen gute Achtung geben / und mit Fleiß dahin sehen / daß nichts / was vonnöhten / unterlassen ; noch die Gebärende zu sehr übertrieben / oder gefährlichen übereilet ; noch auch die glückliche Geburt des Kindes versäumet ; oder Mutter und Kind in einem und andern Wege in sonst wol noch vermeidliche Gefahr der Gesundheit und Lebens gesetzet werden : als um welcher Ursachen willen man die geschworne Frauen gemeiniglich zu den Gebärenden zu beruffen pflaget.

§. 4.

Im Fall aber / alles angewendeten Fleißes unerachtet / sie die Sache also beschaffen fünden / daß weitere Gefahr bey einem oder dem andern zu besorgen / sollen sie auch nicht alles allein und für sich selbst handeln ; noch Arzeneyen nach eigenem Gutdüncken gebrauchen ; oder Chirurgos erfordern lassen ; sondern die bestellten Physicos oder Doctores Medicinæ der Stadt darzu ersuchen / und guten Rath von ihnen nehmen.

Das IV. Capitel.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

§. 1.

S Des sich begiebt/ daß eine Hebamme abgehet/ und eine andere sol angenommen und erwehlet werden / so ist zu förderst in solchem Vorhaben nicht sowol auf Gunst/ Freundschaft/ Partheylichkeit oder anderes Interesse; sondern vielmehr auf Gottesfurcht / Verstand und Geschicklichkeit/ Erfahrungheit / und also fürnemlich auf eine solche Person zu sehen/ welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt/ tüchtig und qualificiret sene.

§. 2.

Solte sich aber hierinnen einiger Mangel zeigen/ sollen die ältesten Hebammen es denen geschwornen Frauen anbringen; und so eine andere tüchtige Person zu dieser Stelle auffindig gemacht worden / sol solches von denen geschwornen Frauen weiter überleget/ und nach gewöhnlicher Untersuchung/ Examinirung / und Befinden/ für E. Köbl. Allinoseir-Casten-Amt zu fernerer Verordnung gebracht werden.

§. 3.

Wann dann die Hebammen bey ihrem Gewissen/ Eyd und Pflichten unpartheyisch des Leibes-Beschaffenheit / Gesundheit / guten Namen und Wandel solcher vorgeschlagen- und ernennter Person fleißige Nachforschung gethan / und solches an gehörigem Ort vorgebracht haben / so sol darauf dieselbige Person zu bestimmter Zeit vorbeschieden / und von allen nothwendigen Stücken des Hebammen-Amtes auch befragt und examiniret werden.

§. 4. Nach-

§. 4.

Nachdem sie nun vor tüchtig erkannt worden / sol solches E. Löbl. Allmosen-Casten-Amt wieder angezeigt werden / welches alsdann den gebührlichen Eyd derselben auflegen wird.

Das V. Capitel.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

§. 1.

Whe dann eine solche vorgeschlagene Person zu einer Hebamme würcklich angenommen wird / und ehe sie den Eyd schweret / sol sie in Beyseyn der geschwornen Hebammen / und der zugegebenen ehrbaren verständigen Frauen / welche zusammen kommen sollen / von denen Physicis ordinariis über alle Puncten und Stücke / so einer Hebammen zu wissen gebühren / fleissig examiniret und gefragt werden / auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben / wobey sie sich dan wohl zu prüffen hat / ob sie sich auch getraue mit Gottes Hülffe also in der That nach Nothdurfft solches Amt zu versehen / und in allen Fällen / so sich bey den Gebährenden zutragen mögen / guten Rath und Hülffe zu leisten / wie nicht weniger die Kindbetterin samt dem Kind nothdurfftiglich zu versorgen und zu verwahren.

§. 2.

Damit aber eine solche Person / so eine Hebamme werden wil / auch verstehe / wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse / und was in dem Examine von ihr zu wissen erfordert werde ; so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Puncten wohl zu überdencken / nemlich :

Wie sich ein Weibs-Bild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen / Trincken und übrigen zu verhalten ?

Von wem oder von welcher Hebamme sie unterrichtet worden ?

Wey welchem Zeichen sie erkennen könne / daß eine Frau schwanger sey ?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutterleib halte ?

Wie sie die rechte Zeit der Geburt prüffen und erkenen wolle ?

Wie sie die Gebärende recht legen/ und wie sie für derselben sitzen/ und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle ? damit alles richtig zugehe/ und nichts versäümet werde/ und wie sie die Weiber/ so dabey seyn/ zur Hülffe verordnen und anstellen wolle ?

Welcher Gestalt das Kind natürlicher Weise zur Geburt sich schicken und erzeigen solle ?

Wie sie das Kind empfangen / ablösen und den Nabel versorgen wolle ?

Wie sie die Nachgeburt oder Bürde von der Mutter ausführen wolle/ und folgendes die Kindbetterin versehen ?

Wie sie das Kind gebührlich versorgen wolle/ und so es schwach und halb todt wäre/ so es den Odem nicht wol hätte/ so das Zungen-Band nicht loß wäre / und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten/ was sich alsden zu thun gebühre ?

Wie sie thun wolle/ wann das Kind widersinnig zur Geburt stünde/ als wenn es mit den Füßen zuerst herfür käme/ oder mit einem Füßlein allein / und das andere hinter sich gebogen läge ?

Wann das Kind überzweg und über eine Seite läge ?

Wann das Kind mit den Knien käme / und die Füße hinter sich gebogen wären ?

Wann es mit dem Kopff käme / und ein Armlein darneben mit heraus streckte ?

Wann beide Arm neben dem Köpfflein sich heraus streckten ?

Wann es mit dem Hintersten für die Geburt käme ?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburt erzeugte / und Hand und Fuß über sich fehrete ?

Wann es mit Händen und Füßen zusammen gebogen / zugleich zur Geburt käme ?

Wann es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburt käme / und Hände und Füße hinter sich lehrete?

Wann ein Zwilling vorhanden / und beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburt kämen?

Wann die Zwillinge zugleich mit den Füßen sich erzeugten?

Wann der Zwilling eines mit den Füßen / das andere mit dem Kopff zugleich sich erzeugten?

Was zuthun / so die Geburt nicht fort wolte? Und was derselben Hindernüsse; und wie durch Abhelfung derselben die Geburt zu befördern?

Wie sie erkennen könne / ob das Kind in Mutterleib todt sey?

Was sie thun wolle / so die Frucht im Leib todt ist / und nicht fort wolte?

Zu was Fall / wie und wann der Hebammen-Stuhl / so die Ammen zu haben pflegen / zu gebrauchen sey?

§. 3.

Auf solche und dergleichen Fragen und Puncten / so einer Hebammen zu wissen gebühren / sol eine jede Hebamme / ehe sie angenommen / und ehe ihr der Eyd auferleget wird / nothdürfftiglich gefraget werden / und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf gnugsam antworten und bestehen kan / und ihres Wandels / erbaren Lebens / guter Sitten / Gestalt des Leibes / und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird / sollen die geschworne Frauen solches der Obrigkeit an gehörigem Ort kund thun / und begehren / daß sie angenommen werde / und den Hebammen-Eyd abschwere.

Das VI. Capitel.

Von dem Eyd der Hebammen.

Sie jede Hebamme sol auf ihr Amt geschworen haben / darum so bald eine Hebamme angenommen wird / hat sie folgender Weise den Eyd abzulegen:

Gch N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen / daß
 Ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten wil
 nachkommen; jederman / weß Standes er auch seye / reich oder
 arm/so ich erfordert werde/willig seyn; und möglichsten Fleiß/
 Verschwiegenheit und Treu beweisen; keine Frau muhtwillig
 versäumen oder verwarlosen/ auch nicht zur Verderbung eini-
 ger Geburt mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle
 zutragen / wil ich andere Ammen/ auch verständige geschwor-
 ne Frauen / und so es die Noht über solches erfordern würde/
 die Physicos oder Medicos ordinarios lassen fordern. Auch so
 ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde / treulich und
 zum besten rathen / und nichts aus Meyd oder Ungunst / was
 nützlich und behülfflich seyn mag/ verhalten. Auch so einige
 Bastart-Geburt fürkömmt / solches der Obrigkeit alsobald ver-
 melden. Die geordnete Beyläufferinnen/ so Unterweisung und
 zuleruen begehren/ mit Treuen meynen/ und ohne Hinterhalten
 in dem Hebammen-Geschäft zum treulichsten und fleißigsten
 unterweisen. Auch allem übrigen / so in dieser Ordnung ent-
 halten/ treulich nachkommen; So wahr mir GOTT helffe/
 der Allmächtige!

Das VII. Capitel.

Von den Beyläufferinnen / und andern / so
 nicht Hebammen seynd/ und sich des Hebammen-
 Amts unterwinden.

§. 1.

DAmmit nach und nach Personen seyn / welche den Gebäh-
 renden recht beystehen/und das Hebammen-Amt practici-
 ren lernen mögen/ sollen die Hebammen gewisse zu diesem
 Geschäft und Amt auch tüchtige Weibs-Personen zugeordnet
 haben/ welche sie bißweilen zu den Gebährenden nehmen/ und
 theils

theils zur Handreich- und Bedienung gebrauchen / theils auch ohne das zu solchem wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angeleget / und sich in dem Handel zu schicken durch eigene Hand-Griffe gelernet haben / die können mit Nutzen den Kindbetterinnen / bey welchen sie seyn sollen / die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen / noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Im Lernen aber und Mitgehen sollen die Beyläufferinnen fleißig mercken/wie der Schwängern/ Gebährenden/ Kindbetterin und Kindes auff's beste zu pflegen/worinnen das Hebammen Amt bestehe / wie wichtig es seye / 2c. und derowegen den Hebammen / neben Befleißigung eines erbarh Wandels und Lebens / gern und willig folgen / auch mit danckbahrem Gemüht ihre Treue und Fleiß erkennen.

§. 3.

So dann ferner / wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn und solches verrichten können / und in solchem Fall sich der Beyläufferinnen zuförderst und vor allen bedienen sollen) Kinder zu der H. Tauffe zu tragen übergeben würden / sollen sie / gleichwie auch die Hebammen selbst / sich wohl fürsichern / daß sie des Weins oder andern starcken Getränckes nicht zu viel zu sich nehmen / damit eines Theils dem Kinde mit zu hartem Trucken / Fallen / stinckendem Odem / und dergleichen kein Schaden zugefüget werde ; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungerichtetes begehen / und üble Nachrede sich zuziehen mögen. Wobey dann die Hebammen in acht zu nehmen haben / daß sie / um die Kinder in der Kirch zur heiligen Tauffe zu tragen / sich zuförderst der Beyläufferinnen / und in derer Ermangelung / anderer ehrbahrer eingeseffener Weibs-Personen und Bürgers-Kinder bedienen sollen.

§. 4. In

§. 4.

Insonderheit sollen sowol die Hebammen als Beyläufferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezäncks in allwege und überall / zumal aber in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel / bey nachdrücklicher Straff / gänzlich enthalten.

§. 5.

Es sol auch auffer den jetzt genannten Hebammen und Beyläufferinnen / keine Frau / sie sey gleich wer sie wolle / die nicht von der Obrigkeit angenommen / und dieses Amts halben geschworen hat / und also eine Hebamme oder Beyläufferin wirklich ist / des Amtes bey einiger Gebährenden sich unterwinden ; es erfordere dann solches / (wann etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könnte) die unumgängliche Nothdurfft / und zwar dieses um vielerley Ursachen und Zufälle willen / welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Gebuhrten sich ereignen können.

§. 6.

Da aber je eine unbeyendigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfangen würde / sollen die Hebammen solches den geschwornen Frauen anzeigen ; welche sie fürfordern / examiniren / der Sachen Umstände sich wohl erkundigen / darauf dem Pöbl. Casten-Amte ausführlichen Bericht erstatten / und Bescheides erwarten / ob sie ihrer Vermessenheit halben zu straffen / oder etwa hiernechst bey entstehendem Mangel zu dem Hebammen-Amte ihrer Erbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen sey.

§. 7.

Da aber die Noth vorhanden wäre / und in der Eil keine geschworne Hebamme alsbald dabey seyn könnte / da sol eine jede verständige Frau / so dabey ist / möglichen Fleiß und Hülffe zu thun schuldig seyn.

Das

Das VIII. Capitel.

Wie sich die Hebammen bey den gebähren-
renden Frauen zu verhalten.

§. 1.

Wenn eine Hebamme zu einer gebährenden Frauen erfordert wird/ sol sie zuvörderst alle Gelegenheit fleißig erforschen und in acht nehmen/ ob es die rechte Zeit sey oder nicht; oder aber ob um ein- und anderer Ursachen willen die Geburt vor der gebührlichen Zeit sich ergebe/ und zur Welt eile. Denn es kan nicht allwege eine Frau/ bevorab die mit der ersten Frucht schwanger gehet / eigentlich und gewiß ihre Geburts-Stunde oder auch den Tag wissen / dieweil oft eine eher oder langsamer / (ob sie schon zu gleicher Zeit empfangen haben) als die andere zu gebähren pfleget.

§. 2.

Es hat auch offermals eine Frau eine ganz schnelle und leichte / eine andere aber eine gar beschwerlich- und langsame Geburt: So tragen sich oft Kindes-Wehen zu / ehe denn es Zeit ist / welche wieder hinweg gehen und sich verlieren / und daher die wilde Wehen genennet werden / dergestalten daß die Frau nach deren Überstehung / noch wol etliche Wochen / ehe sie gebiehet / hinbringet.

§. 3.

In dergleichen und andern Fällen sol eine Hebamme bedachtam und unverdrossen seyn / nicht leichtlich von der Frauen / darzu sie erfordert ist / ob sie gleich an einen andern / auch wol fürnehmen Ort verlanget würde / abweichen / oder an ihre Stelle indessen eine Beyläufferin sehen: es sey dann / daß sie allen Umständen nach gnugsame und gewisse Anzeigun-

zeugungen habe / daß noch längerer Verzug da seye ; weilens
sonsten in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen /
das Gewässer anbrechen / und wo nicht das Kind selbst her-
nach folgen / doch leicht aus seiner guten in eine unrechte und
gefährliche Stellung kommen mögte ; welchem allen eine Heb-
amme / wann sie zugegen / oft ohne grosse Mühe / vorkommen
kan.

§. 4.

Und weilens zu einer glücklichen Geburt viel hilft / daß
sowol die Blase vom Urin erleichtert / als auch der Mast-Darm
nicht angefüllet sey / als welches beydes den Durchgang enge
macht ; als sol eine Hebamme in beyden Stücken Sorge
tragen / daß wenn es nun zum Gebähren kömmt / in beyden
Fällen geholffen werde / auch alles / was sonst zur Erleich-
terung der bevorstehenden Geburt dienen kan / zeitlich vor-
kehren.

§. 5.

So aber die Zeit der Geburt vorhanden / und das Ge-
wässer anbricht / sol eine rechtschaffene Hebamme sobald sorg-
fältig seyn / und fleißig erforschen / ob und wie das Kind sich
zur Geburt schicke / damit sie allen Fehlern / üblen / unnatür-
lich- und gefährlichen Lagern des Kindes / und daher entstehen-
der schweren Geburt / zeitlich (als welches um diese Zeit am
besten geschehen kan) nach Möglichkeit vorkommen möge / weil
einmal nicht zu läugnen ist / daß aus Nachlässigkeit oder Un-
wissenheit in diesem Stück die meinste schwere Geburten her-
nach entstehen.

§. 6.

Solte nun die Hebamme verspühren / daß das Kind an
einem oder andern Ort sich anstellen oder ansehen wolte / wird
sie wol wissen mit ihren Fingern und Hand-Griffen den ge-
raden Weg zu machen / und es zum glücklichen Ausgang zu be-
fördern /

Fördern / als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kan / als wann das Gewässer abgethet / die Mutter sich zu eröffnen / die Geburts-Glieder zu erweitern / und alles zur Geburt sich zu schicken beginnet.

§. 7.

So aber die Sache sich verweilte und langsam zugieng / sol die Hebamme nicht ungeduldig / sondern willig dabey seyn / und die gebährende Frau / ehe sie spühret / daß die Schloß und der Mutter Mund sich öffnen / (welches am besten bey wiederkommenden Schmerzen geschichet) der Bauch sich setzet / und das Wasser und Kind eintreten / nicht zur Arbeit unnöthiglich dringen ; noch mit ihren Fingern den Mutter-Mund auffbohren oder durchbrechen / oder den Frauen-Leib von einander reißen / um mit Gewalt das Kind zu haben und zu erzwingen : noch auch die Geburt ohne Noht übereilen / mit den so genannten Wehen machend- und treibenden Mitteln / als welche zwar / wann sie mit Bedacht / und zu rechter Zeit gebraucht werden / an und vor sich selbst gut seynd : im Gegentheil aber durch Mißbrauch einerseits die Mutter öftters in grosse Noht setzen / anderseits aber das schwache Kind in die äußerste Gefahr stürzen / und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befindet / es also in die Enge treiben / daß es schwerlich zurecht zu bringen ; ja vielmehr dadurch nur so viel schlimmer wird / und endlich wol Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Theil werden.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden grosser Schaden zugefüget / wann die Hebammen der Verweilung halben unwillig werden / und gern bald hinweg zu seyn verlangen / mithin die Frauen / ehe die rechte Zeit vorhanden / zu viel zum Arbeiten nöthigen / als wodurch die armen Frauen gekräncket / sich

nur abarbeiten/ dergestalt daß sie hernach/ wann sie sich recht angreifen sollen/ schwach/ abgemattet/ und kraftlos seynd. Dann wie das Gebähren ein Werck der Natur ist/ so öffnen sich auch/ wann die rechte Stunde herannahet/ die Bährmutter/ Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwin- der/ geben auch viel mehr nach/ und gehet die Geburt glück- licher von statten/ als wenn solche Deffnung mit allerhand Künstn oder Gewalt versucht und vorgonnen wird.

S. 9.

Ob nun wolten die rechte Zeit vorhanden/ die Frau aber blöd/ kleinmühtig und verzagt zur Arbeit wäre; wie dann bey vielen geschicht/ daß sie fürchten/ es geschehe ihnen zu wehe: oder sonst widerwillig sich bezeigen/ dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern: Inmassen dann auch die Weiber dis- falls/ wie sonst/ sehr ungleichen humeurs sind/ indem etliche mit freundlichen Worten sich weisen lassen/ und vom harten Zureden und Poehen nur mehr verzagt und erschrocken wer- den; etliche so widerspenstig verbleiben/ daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhalten oder zu wegen bringen kan/ sondern mit Ernst dazu wollen angetrieben seyn. Bey solchen Umständen sol die Hebamme sich beherzt erweisen/ und mit ernstlichem Zureden und fleissigen Ermahnen zwar nichts verabsäumen; danebst aber bedächtlich handeln und wol über- legen/ wie sie einer jeden nach ihren Leibes-Kräfften so tröst- lich und freundlich/ als auch/ wo es nöhtig/ mit mehrern Ernst zu begegnen habe; alles in der Absicht/ damit die Geburt in keine Gefahr gesetzt werden/ sondern glücklich von statten gehen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hü- ten sollen/ daß sie keine schlimme traurige und übel abgelauf- fene Fälle/ als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht kleinmühtig werden/ weder vor noch nach der Geburt erzeh-

erzehlen ; vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmerniß zu benehmen / und aus dem Sinne zu reden / sich in allwege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wann demnach die Geburt glücklich ergangen / und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden und erlediget worden / sol die Hebamme das Kind / wie sich gebühret / mit dem Nabel wohl versehen / das Zünglein / so es nöthig / doch nicht mit scharffen Nägeln / oder sonst gewaltsamer Weise / ablösen / und wohl zusehen / ob das Kind lebendig oder todt / oder mit einigem Mahlzeichen beslecket sey. Über das wahrnehmen / ob es den Odem schöpfen könne oder nicht ; ob die natürliche Gänge des Leibes / als der After-Darm / und die übrige Glieder /c. ihre gehörige Oeffnung haben / ob das Haupt seine natürliche Ründe / und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben / auch wo sie einigen Fehler spühren / welchem sie nicht gnugjam helfen können / zeitlich anderwärts zu Rath gehen.

§. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl verwahren / und vor allen Dingen Sorge haben / daß / weil die Mutter noch offen und außgedehnet ist / die Nachgeburt und Bürde von ihr komme ; doch dabey sich wohl fürssehen / daß die Gebährende damit nicht zu sehr übereilet / noch die Nachgeburt mit Gewalt angezogen / und dadurch entweder die Nabel-Schnur gar abgerissen / oder die Gebähr-Mutter selbst / oder deren Scheide / heraus falle oder gezogen werde. Und wann solches gebührend in Obacht genommen worden / sich ferner angelegen seyn lassen / damit der Kindbetterin in das Bette geholffen / der Leib gebunden / und weiter / wie sichs gehöret / wohl versehen und versorget werde ; Denn es kan sich leichtlich disfalls eine Versämmniß zutragen / indem es etwa geschieht / daß die Weiber allein auf das Kind acht haben / und

der Mutter gar vergessen ; oder aber bey der Mutter zu lange stehen und das Kind versäumen ; deren eines so wenig als das andere geschehen sol. Es begiebt sich auch zum öfftern / das ein Kind gar schwach / auch wol halb todt auf die Welt kommt / bey welchem Zufall / so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist / gar leicht etwas übersehen und versäumt werden kan.

§. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburt wahrnehmen / ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden / oder gelieffert und verstockt Geblüt sich verhalte / als woraus oft grössere Ungelegenheit / als von der Geburt selbst zu entstehen pfeget ; Diesem allen sol sie nun zeitlich begegnen / und es heraus zu befördern sich bemühen.

§. 13.

Auch sol eine sorgfältige Hebamme wohl zusehen / das nicht etwan die Kindbetterin einen Schaden an ihrem Leib / als an dem After / Blase / Geburt / oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und so dergleichen sich begäbe / wie demselben zeitlich geholffen werden möge / fleissig bedacht seyn.

§. 14.

Endlich / in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zusehen / das die kalte Luft nicht zur Gebähr-Mutter eindringe / als wodurch ebenermassen viel Schwachheiten und gefährliche Zufälle erregt werden können.

Das IX. Capitel.

Von gefährlicher Geburt.

§. 1.

WS tragen sich offtermals schwere und gefährliche Geburten zu / wodurch entweder die Mutter / oder das Kind / oder aber beyde in grosse Gefahr gesetzt werden. Welcher Gestalt sich nun solches begäbe / sol in allewege die erste Hebamme / welche zu der gebährenden Frauen erfordert worden / ungesäumt darzuthun / und noch eine andere / auch / wo es vonnöhten / noch wol die dritte dazu beruffen lassen / damit keine Verwahrlosung geschehe / und das Kind um das Leben / und um die heilige Tauffe / oder um seine gerade Glieder komme / ja die Mutter selbst in Gefahr gerathe ; gestalten je langsamer und nachlässiger die Hebamme bey dergleichen Zustand sich erweist / je gefährlicher auch die Geburt selbst wird.

§. 2.

So aber eine Hebamme aus Ehrgeitz / Meyd oder andern bösen Absichten sich beschweren würde / eine andere Hebamme fordern zu lassen / in Meynung / daß sie den andern die Ehre nicht gönnen / sondern selbst für die Geschickteste gehalten seyn wolte / und einige Verwahrlosung daraus erfolgen würde / sol dieselbe Hebamme in nachdrückliche Straffe verfallen seyn.

§. 3.

Solte jedoch eine oder andere Hebamme / welche hierzu erfordert worden / bey einer Gebährenden bereits niedergesessen seyn / und nicht abkommen können / so wäre nach verständigen / zuörderst aber einigen von denen ihnen vorgesehten geschwornen Frauen / welche der Gebährenden und Umstehenden gefällig seyn

seyn wird / zu trachten ; auch nach Beschaffenheit des Zustandes / noch ein Phycus oder der Medicus ordinarius darzu zu beruffen.

§. 4.

Wann nun die Hebammen mit denen geschwornen Frauen in solchen gefährlichen Fällen zusammen kommen / sol die erste Hebamme den andern alle Gelegenheit / wie es um die Mutter und Frucht stehe / und was sie rahtsam zu seyn erachte / anzeigen / damit die andern solches vernehmen und bedencken können : Worauf sie die Gelegenheit ebenermassen fleissig erforschen / und ihren besten Raht und Hülffe mittheilen / auch keine etwas aus Ungunst oder Meyd verhelen / viel weniger anfangen zu zancken / und einander die Unglücke und Fehler vorwerffen / (als welches insgesamt sonderlich ärgerlich und straffbar wäre ;) sondern einmüthiglich Christliche Treue und Hülffe / so weit ihr Beruff und Amt gehet / beweisen / jedoch weder vor sich / noch durch die geschwornen Frauen / noch andere sonderbahre Urzneyen in Leib geben / sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen / und ihre alleinige Absicht seyn lassen / wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten / erledigen und erhalten mögen ; Dann wo einige Klage dessfalls erfolgen würde / sollen sie ernstlich gestrafft / oder / nach Beschaffenheit des Verbrechens / ihres Amts gar entsetzet werden.

§. 5.

Wosferne aber die geschworne oder verständige Frauen und Hebammen / was bey dergleichen Zufällen vorzunehmen sich nicht entschliessen und vereinigen könnten / sollen sie einen erfahrenen Medicum oder Phycum ruffen lassen / und dessen Raht und Verordnung darüber vernehmen.

Das X. Capitel.

So die Frucht im Mutter-Leib / oder die Mutter / oder beyde zugleich todt.

§. 1.

N so schwere Fälle sich begeben / da man gewiß weiß / daß die Frucht in Mutter-Leib todt sey / und sich nicht zur Geburt heraus begeben wolle / oder daß die Mutter in Kindes-Nöthen gestorben / und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befünde; So sollen die Ammen bescheidenlich handeln / damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

§. 2.

Wäre es nun dahin kommen / und sie vor gewiß hielten / daß die Frucht in Mutter-Leib todt / (welches sie gleichwolten aus unbetrüglichen / nicht einseitigen oder einhelen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Arzeneyen sich freventlicher Weise nichts unterfangen / sondern bey verständigen Medicis oder Physicis ordinariis, ob durch Eingeben dienlicher Arzeneyen die todte Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholffen / oder ob in andere Wege durch Manual-Operation und Hand-anlegen die todte Frucht von ihr gebracht werden müsse / zeitlichen und guten Rahts pflegen.

§. 3.

Zu welchem Ende einige wohlgeübte und erfahrne Wund-Aerzte / welche die Hebammen in gefährlichen Fällen ansprechen und darzu gebrauchen könten / höchst nöthig zu seyn erachtet wird.

§. 4.

Dafern man nun gewiß versichert ist / daß die Mutter endlich verschieden / und nicht etwan in einer Ohnmacht lieg / als

dem sol ohn allen Verzug ein erfahrner Wund-Arzt / (welchen die Hebammen zu rechter Zeit in allwege ersuchen sollen / daß er / wo es vomöhten / bey der Hand sey) die Eröffnung des Leibes oder Schnitt / mit Vorbewust und Raht eines Physici oder andern erfahrenen Medici, fürnehmen / und das Kind aus Mutter-Leib zu erretten und zu erledigen / sich höchstens angelegen seyn lassen.

§. 5.

Und da wieder Vermuhten / ein Wund-Arzt nicht zu haben wäre / sollen die Hebammen selbst / doch ebenfalls auf Gutbefinden und in Beyseyn eines Medici, solches zu thun schuldig / auch nach verrichteter Operation sonderlich dahin bedacht seyn / wie das matte Kind / so bald möglich / gebühlich abgelöset / verpfleget und erquicket werden möge.

§. 6.

Wo aber beyde / Mutter und Kind / beyeinander todt bleiben / so sollen die Hebammen / so darbey gewesen seynd / die übrige Hebammen / auch geschworne Frauen / samt einigen von den Physicis ordinariis darzu erfordern / damit sie solchen erbärmlichen Fall besehen / und nach Beschaffenheit der Umstände / die Verstorbene eröffnen lassen / um zu ermessn / aus was Ursachen solches sich zugetragen / ob irgend durch Verwahrlosung der Hebammen / oder durch welcherley Wege es sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen zu dem Ende mit darzu erfordert werden / daß / wann sich noch mehrere dergleichen oder andere schwere Fälle zutragen / sie desto fürsichtiger damit zu verfahren daraus lernen und fassen mögen.

§. 7.

Endlichen sollen die Hebammen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen / da sie ihnen selbst nicht gungsam vertrauen können / oder Gefahr besorgen / der geschwornen Frauen / und folglich der Medicorum, wie im vorhergehenden hin und wie

wieder schon erinnert worden / Rahts pflegen und gebrauchen / damit in allen gnugsame Vorsorge geschehe / sie auch nach allem gethanen Fleiß sich desto mehr zu entschuldigen haben mögten.

Das XI. Capitel.

Von Belohnung der Hebammen.

§. 1.

Wirdlich die Belohnung der Hebammen betreffend / so ist es billig / daß die viele Mühe / Sorge und Verdrießlichkeit / welche sie bey den Gebährenden zu übernehmen und auszustehen haben / auch gebührlich und würdiglich vergolten werde / zumahl da bekant ist / daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde / wenn sie beruffen werden / so bald erscheinen / ihre Geschäfte / ihr Hauswesen und Nahrung zurück stellen / und ihrem Beruff abwarten müssen / also ihr Brod und Auskommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

§. 2.

Nun läset sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tax setzen / weil dieselbe bey den Gebährenden sehr ungleich ist / dahero so werden begüterte und wohlvermöglische Leute von selbst wissen / wie sie der Hebammen Dienst / Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

§. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey bürgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit deme / was ihnen nach derselben Vermögen gereicht und gegeben wird / zufrieden seyn : Dann auch sich nicht beschwehren / den Armen aus Liebe zu dienen / ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen solten / und versichert dabey glauben / daß der barmherzige Gott / so verheissen hat / auch nicht einen Trunct kaltes Wassers / unbelohnet zu lassen / ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

Das XII. Capitel.

Wie sich die Hebammen bey der Noth-
Taufe zu verhalten.

§. 1.

Die Fähe- und Noth-Taufe nennet man / so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebammen / oder einer andern Person / so nicht zum Predig-
Amt geordnet / getauft wird.

§. 2.

Solches sol nicht leichtlich geschehen / es sey dann / das die höchste Noth da ist / das man besorget / das Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche / oder die Zukunft des Pfarrherms nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich zuträgt / sol die Hebamme begehren / das der nechste Pfarrherr beruffen werde / damit / wo es möglich / durch denselben dem Kind die Taufe wiederfahre. Wo aber das Kind so schwach ist / das man besorget / es werde vor Ankunfft eines Predigers verscheyden / so sol man alsobald einen Gevattern ernennen / und die Hebamme / oder sonst eine gottselige Manns-Person / so bey der Geburt ist / das Kind förderlich tauffen. Doch mit dieser Christlichen Bescheidenheit / das zuvor ein Gebet / und zum wenigsten das Vatter Unser / über das Kindlein von den Umstehenden gesprochen werde. Darauf sol die Hebamme / oder wer es taufft / an die Gevattern / von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun :

N. Glaubest du an Gott den Vatter / ic.

Glaubest du an Jesum Christum seinen einigen Sohn
unsern Herrn / ic.

Glaub

Glaubest du an den Heiligen Geist/ 2c.

Oder/ wo die Noht zu groß/zusammen fragen:

Glaubest du an Gott Vatter / Sohn und H. Geist?

Und wann die Gebattern mit Ja geantwortet / so sol die Heb-
amme das Kind mit dreyimaliger Auffgießung des Wassers
tauffen / und austrücklich laut sprechen:

N. N. Ich tauffe dich / im Namen Gottes des Vatters/
des Sohnes / und des H. Geistes.

Und hiermit das Kind Gott dem Herrn in seine Gnade/das
er es nach seinem Göttlichen Willen mit ihm schaffe / befehlen.

Und dieses ist in der Noht und Eile gnugsam. Dann die-
weil es eine Noht-Tauffe ist / so kan da nicht Statt und Weile
seyn / viele Gebäte und Ermahnungen zuvor zuthun; auch her-
nach sol man keine andere Segen / noch irgend etwas Aber-
gläubisches aus eigener Andacht / ohne Gottes Wort und Be-
fehl gebrauchen oder hinzu thun.

§. 4.

So man aber verspühret / das das Kindlein wol das Le-
ben erhalten könnte / bis ein Pfarherr dazu kömmt / sol es der-
selbige ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in
dem Hause tauffen. Darum ist die Noht-Tauffe nur für die
schwache Kindlein / da man besorget / sie könnten nicht der Tauffe
in der Kirchen / oder durch den Pfarherrn im Hause / erwarten/
gemeinet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebamme ge-
nohttaufft ist / und solches Kindlein im Leben bleibt / sol man es
nachmals / wenn ein Tauff-Tag ist / in die Kirche für die Christ-
liche Gemeine tragen / und es derselben fürstellen / und dem
Pfarherrn anzeigen / das es genohttaufft seye / damit es durch

denselbigen der Christlichen Kirchen befohlen / und das Gebet über dasselbe gesprochen werde

§. 6.

Es sol aber solches Kind nicht wieder getauft werden / die weil es die Tauffe einmal empfangen hat / und die Worte: Ich tauffe dich in dem Namen Gottes des Vatters / Gottes des Sohnes / und Gottes des H. Geistes / austrücklich über dasselbe ausgesprochen seyn.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Tauffe im Hause empfangen / und durch denselbigen die Gebäte und Ermahnungen im Hause gnugsam geschehen / ist es unvonnöthen / daß dieses nachgehends in die Kirch gebracht und fúrgestellt werde.

§. 8.

Man sol auch wissen / daß allein die vollkommene Kindlein / und nicht die / so nur mit einem Fuß / Arm / oder einem Theil des Leibes sich herfür zeigen / und noch nicht gar von der Mutter kómen und abgelóset seyn / sollen genóhttaufft werden. Denn dieweil die Tauff ein Bad der Wiedergeburt in der H. Schrift genennet wird / so muß das Kindlein zuvor gebóhren / und gar von der Mutter kómen seyn ; Darum so ein Kindlein nur eines Theils heraus ist / und noch in der Geburt mit Sorgen steckt / oder bey der Mutter todt seyn mag / sol man Gott den H. Erm über die Mutter und über das Kindlein anrufen / und denselben treulich bitten / daß er die Mutter gnädiglich entbinden / und die Frucht ihm vätterlich wolle lassen befohlen seyn / und gar nicht zweiffeln / Gott der Allmächtige / welcher sich einen Gott nennet unserer und unseres Saamens / lasse ihm solches sein Geschöpf / dieweil es von gläubigen Eltern herkommt / und nicht nuhtwillig verwahrloset und verderbet wird / befohlen und angenehm seyn.

§. 9. Die

6. 9.

Dieses wäre also/ wessen man die geschworne Frauen / insonderheit die Hebammen und deren Beyläufferinnen / ihres schweren Amts halber zu berichten / zu erinnern und zu ermahnen für höchst nöthig ermessen; und ob zwar übrigens nicht ohne ist / daß noch verschiedene andere wunderbare und gefährliche Zufälle / welche dieser Ordnung nicht einverleibet sind / sich zutragen und ereignen können: so lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht / alle gottsfürchtige und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen / mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmässig in acht zu nehmen wissen: mithin wohl bedencken / daß sie in einem höchst-wichtigen und höchst-gefährlichen Amt leben/darüber sie GOTT dem Allwissenden und Allergerechtesten Richter / der ihre Treu und Fleiß nach dem Exempel der Ebräischen Weib-Mütter in Egypten zwar reichlich belohnen / hingegen aber auch ihre Untreu und Unfleiß zeitlich und ewig straffen wird / dermaleinst schwere Rechenschaft zu geben haben: Dammhero sie sich in allen Nöthen zu seiner Göttlichen Hülff und Barmherzigkeit zu wenden/und dieselbe inbrünstig anzusehen haben/das/er als der rechte Vatter/welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder / um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes / unsers HERN und Heylandes JESU Christi / so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist / sich ihrer erbarmen/und sie in ihrer Angst und Pein zu einer förder-samen frölichen Entbindung den lieblichen Trost des H. Geistes empfinden lassen wolle. In gewisser vester Zuversicht / daß sie nicht unerhöret bleiben / sondern in ihren schweren Verrichtungen / nach seinem väterlichen Willen glücklich und gesegnet seyn werden. Dieser Dreyeinige grosse GOTT / wolle alle schwangere und gebährende Frauen für allen Unglücks-Fällen väterlich bewahren/und ihnen zu rechter Zeit einen erfreulichen und frölichen Anblick gnädiglich verleihen! Amen.

E N D E.